



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail:

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e. V.
- z. H. Herrn Behm -

Behm.Steffen@dihk.de



DIREKTION V
Allgemeines Zollrecht

DIENSTORT:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

TEL 0228 303-51002
FAX 040 42820-2547
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM: 29. Januar 2021

BETREFF

Brexit;

Erfordernis einer EORI-Nr. bei der Zollabfertigung gewerblicher
Wareneinfuhren aus dem Vereinigten Königreich

GZ **Z 0401-2017.00002-DV.A.1 (202100025436)**

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Behm,

durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU besteht nunmehr seit dem 1. Januar 2021 die Verpflichtung, alle Wareneinfuhren zollrechtlich abzufertigen. Dies gilt unabhängig von der am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich getroffenen Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen.

Voraussetzung für eine Zollanmeldung im gewerblichen Warenverkehr sind daher u. a. eine entsprechende Warenbeschreibung und die Angabe der EORI-Nr. des Empfängers.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen hierbei, dass die Zollverwaltung durch die hierfür geschaffenen, dienststellenübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen das gestiegene Volumen zeitnah abfertigen kann.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit DHL sowie anderen Express- und Paketdienstleistern wird die zügige Abfertigung durchaus positiv bewertet.

Jedoch stehen insbesondere diese Dienstleistungsunternehmen vor dem großen Problem, dass ihre Kunden teilweise über keine EORI-Nr. verfügen, bzw. die EORI-Nr. den Dienstleistern für die Zollabfertigung nicht zur Verfügung steht. Ebenso fehlen häufig die Warenbeschreibungen oder sind für eine Zollanmeldung unzureichend. Dies führt für diese Unternehmen zu einem erheblichen Kommunikationsaufwand und die Waren können erst mit Verzögerung ordnungsgemäß einer Zollabfertigung zugeführt werden.

Seitens der Zollverwaltung kann nicht auf eine entsprechende Warenbeschreibung sowie auf Angabe der EORI-Nummer des Empfängers verzichtet werden. Als Erleichterung kann lediglich gewährt werden, dass der Screenshot der Beantragung der EORI-Nr. bereits anerkannt wird. Für weitere Erleichterungen fehlen der Zollverwaltung jedoch rechtliche Spielräume.

Um gemeinsam diese Problematik zu lösen und den Dienstleistungsunternehmen eine einfache und zügigere Abgabe einer Zollanmeldung zu ermöglichen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn auch seitens DIHK die Wirtschaftsbeteiligten erneut über die Verpflichtung der EORI-Nr. und das Erfordernis einer klaren Warenbeschreibung (auf Deutsch) hingewiesen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet